

Statuten des Vereins Harambee, Hilfsorganisation für Familien in Kenia

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „**Harambee, Hilfsorganisation für Familien in Kenia**“
- b) Sitz des Vereins ist in 7100 Neusiedl, Maria-Theresien-Straße 10/12
- c) Der Verein ist schwerpunktmäßig in Kenia, speziell im District Kilifi, engagiert und arbeitet dort ausschließlich mit dem in Kenia als NGO registrierten Verein GAPEKA zusammen, der die Spenden im Sinne von Harambee verwendet.
- d) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EstG iVm mit §§ 34 ff BAO und unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit. Er unterstützt die Bekämpfung von Armut und Not in Kenia durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialen Wandel führen soll.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein bezweckt:

- a) die Abwicklung von Projekten sowie die Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten schwerpunktmäßig in Kenia, speziell im District Kilifi
- b) die Förderung der Schulbildung von Kindern aus dem District Kilifi, Kenia
- c) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien;
- d) die Vermittlung und Übernahme von Patenschaften für Projekte und hilfsbedürftige Menschen in Kenia
- e) die Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten;

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als **ideelle Mittel** dienen
 - a) Organisieren von Projekten, welche zur Erzielung des Vereinszwecks dienen
 - b) Organisieren eines Schulbetriebs in Kenia ausschließlich durch unsere Schwesterorganisation, der in Kenia als NGO registrierte Verein Gapeka vor Ort
 - c) Vorträge;
 - d) Versammlungen;
 - e) Diskussionsveranstaltungen;
 - f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Broschüren, Büchern und sonstigen Publikationen;
 - g) Abhaltung von Kursen und Erteilung von Unterricht zur Unterstützung der Bildung von Menschen, insbesondere in Kenia
- 3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen;
 - c) sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen, Subventionen, öffentliche Gelder, etc.);

- d) Beiträge für Patenschaften;
- e) Unterstützungsbeiträge durch Sponsoren, Paten und sonstigen Teilnehmern von Kursen und sonstigen Veranstaltungen, die den Unterricht zur Unterstützung der Bildung von Menschen, insbesondere in Kenia zum wesentlichen Inhalt haben;
- f) Erträge aus Hilfsbetrieben des Vereins.
- g) Die Spenden werden ausschließlich an die kenianische registrierte NGO Gapeka überwiesen, die die Mittel im Sinne des Vereines verwendet. Der Verein gibt keine Mittel an andere Einrichtungen weiter.

4) Gemeinnützigkeit

- a) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und – außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- b) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder bei Sacheinlagen den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Einlage erhalten. Ist bei Sacheinlagen der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung geringer als zum Zeitpunkt der Einlage, kann maximal der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Rückzahlung gewährt werden.
- c) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- d) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- e) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen höchstens 5% der Spendeneinnahmen.
- f) Der Verein arbeitet ausschließlich ehrenamtlich, stellt also keine Mitarbeiter an.

5) Arten der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen;
- b) außerordentliche Mitglieder als fördernde und unterstützende Mitglieder, welche die Ziele des Vereins, durch die Entrichtung der Beiträge oder Spenden, fördern oder Patenschaften durch die Entrichtung eines monatlichen Beitrages die Schulausbildung eines Kindes übernehmen;
- c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

6) Beiträge

- a) der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt derzeit € 30,00 pro Jahr;
- b) bei Übernahme einer Patenschaft ist derzeit zusätzlich ein monatlicher Beitrag zwischen € 15,00 bis 50 zu entrichten;
- c) Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

7) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden, die die Volljährigkeit erreicht haben.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Nichtannahme der Beitrittserklärung bzw. des Ansuchens als ordentliches Mitglied bedarf keiner Begründung.
- c) Die bloße Einzahlung eines Mitgliedsbeitrages ist als Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied zu verstehen.

VII. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss;
- b) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen;
- c) Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens vom Verein auszuschließen;
- d) Bei Austritt können die Mitgliedsbeiträge nicht anteilmäßig zurückgefordert werden;

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen; Ansprüche des Vereins blieben jedoch aufrecht;

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) alle Mitglieder sind berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) ordentliche Mitglieder haben weiters das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung;
- c) alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern;
- d) alle Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte;
- e) alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet;

IX. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer
- d) der Beirat (sofern eingerichtet)
- e) das Schiedsgericht

X. Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - 1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § XII b dieser Statuten)
 - 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ XII b dieser Statuten)
- d) Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der stimmberechtigten, ordentlichen Vereinsmitglieder oder einem Rechnungsprüfer oder einem Mitglied des Beirates, jeweils unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
- e) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder nach Möglichkeit 2 (zwei) Wochen vor dem Termin unter Angabe sämtlicher Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den vom Gesetz und in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die/einen Rechnungsprüfer bzw. Kurator.
- f) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung bis mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand einreichen;
- g) Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt,
- h) stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes ordentliches Mitglied im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig,
- i) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- j) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

- k) Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig enthoben oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
- l) Die Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- m) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das anwesende Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Verein zugehörig ist, den Vorsitz.
- n) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, alle Beschlüsse der Generalversammlung und bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse, sowie den Verlauf der Generalversammlung in ihren wesentlichen Belangen schriftlich festhält. Das Protokoll ist vom Obmann des Vereins bzw. dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Kassier zu unterfertigen.

XI. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereins für die jeweils relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. Abschluss des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung bildet;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer einerseits mit dem Verein andererseits;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

XII. Der Vorstand

- a) das Leitungsorgan des Vereins ist der Vorstand, der aus zumindest 2 (zwei) Mitgliedern zu bestehen hat, und setzt sich zumindest aus dem Obmann und dem Kassier zusammen;
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- c) der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Fall der Verhinderung der vorstehend genannten Vereinsorgane treten an deren Stelle ihre Stellvertreter;
- d) der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Kassier einberufen; ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit (zumindest für die Dauer von 8 Wochen) verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail, mündlich oder telefonisch;
- e) den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Kassier. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches dem Verein am längsten zugehörig ist;
- f) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte persönlich anwesend ist; Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben; Wenn der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, müssen beide anwesend sein und einstimmig entscheiden;
- g) der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
- h) ungeachtet der Aufteilung der Geschäfte und Vertretungsaufgaben innerhalb des Vorstandes ist der Obmann bei Gefahr in Verzug berechtigt unter eigener

Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen, von welchen sämtliche andere Vorstandmitglieder jedoch umgehend schriftlich (per E-Mail) zu informieren sind;

- i) die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich;
- j) außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
- k) die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam;

XIII. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (Leitungsorgan im Sinne des VereinsG 2002). Ihm kommen alle Aufgaben zu, welche durch die Statuten keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins;
- b) alle Projektentscheidungen vor allem inhaltlicher, finanzieller und abwicklungstechnischer Art;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Festsetzung allfälliger Beitrittsgebühren und/oder jährlicher Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- e) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten 4 Monate jedes Rechnungsjahr für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfer erforderliche Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- h) Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- j) sonstige Geschäftsführungstätigkeiten;
- k) Bekanntgabe einer Statutenänderung an die zuständige Vereinsbehörde binnen einer Frist von einem Monat
- l) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EstG.
- m) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Obmann alleine, bei vermögenswerten Dispositionen aber gemeinsam mit dem Kassier. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt;
- n) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bzw. in finanziellen Angelegenheiten ausschließlich vom Obmann zusammen mit dem Kassier erteilt werden;
- o) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

XIV. Die Rechnungsprüfer

- a) die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen.
- b) Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß, mit Ausnahme des Erfordernisses der qualifizierten Stimmenmehrheit zur vorzeitigen Abwahl (vorzeitigen Enthebung);
- c) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Ausgenommen hiervon ist der

Abschluss eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein, wenn ein Rechnungsprüfer sein Amt nicht ehrenamtlich sondern entgeltlich ausübt, wenn der Vertrag einem Fremdvergleich standhält und sofern die Generalversammlung über die Entgeltlichkeit im Grundsätzlichen bereits bei der Bestellung zum Rechnungsführer einen Beschluss gefasst hat;

- d) den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Statutengemäßheit der Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb eines Monats ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
- e) den Rechnungsprüfern obliegt die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands in der Generalversammlung;
- f) die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2 bis 5 VereinsG 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

XV. Der Beirat

- a) ein Beirat kann dem Verein und dem Vorstand unterstützend und beratend zur Seite gestellt werden;
- b) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ausgewählt und ernannt;
- c) Ordentliche Vereinsmitglieder können, Persönlichkeiten namhaft machen, über deren Aufnahme in den Beirat der Vorstand abschließend entscheidet;
- d) jedes Beiratsmitglied ist zur Erfüllung seiner Aufgabe berechtigt in die Unterlagen des Vereins jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Mitgliedern des Beirates sind alle Informationen und Zahlen zugänglich zu machen, die dem Vorstand zugänglich sind;
- e) ferner sind die Beiratsmitglieder, so sie nicht ohnehin ordentliche Vereinsmitglieder sind, zu jeder Generalversammlung und Vorstandssitzung einzuladen und sind diesen Abschriften der Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu übermitteln;
- f) jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, spätestens drei Tage vor einer Vorstandssitzung und mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung einen Tagesordnungspunkt zu beantragen;
- g) außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Beiratsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
- h) ein Beiratsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und sofort wirksam;
- i) der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Beschlussfassung in Kraft;

XVI. Das Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVII. Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser unter Berücksichtigung von § XVIII dieser

Statuten das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- c) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 iVm §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke, ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- d) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.